

# Unterlahn=Areis.

amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses. Caglide Beilage jur Diejer und Emfer Beitnug.

Preife ber Angeigen: Petitzelle ober beren Man Nollamegelle 80 Pfg.

Unsgabeftellen; In Dieg: Phofenfteafte 26. In Ems: Plämerfteafte 26.

Brud und Berlag von S. Chr. Commer,

**92**r. 80

Dies, Mittwoch ben 4. April 1917

57. Jahrgang

## Umtlicher Zeil.

Ariegeminifiertum.

## Befanntmachuna

Nr. G. 1023/2. 17. R. N. U.,

### betreffend Sochftpreife für Raturrobr (Glauarobr) und Weiben.

Bom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gejeges über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Berbindung mit dem Gejep vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Berbindung mit dem Gejet dom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gejethl. S. 813) — in Bahern auf Grund der Allerhöchsten Berordmung dom 31. Juli 1914 —, des Gejetes, betreffend Söchstpreise, dom 4. August 1914 (Reichs-Gejethl. S. 339) in der Fassung dom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesethl. S. 516) in Berbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetes dom 21. Januar 191d (Reichs-Gesethl. S. 25), dom 23. September 1915 (Reichs-Gesethl. S. 603) und dom 23. März 1916 (Reichs-Gesethl. S. 33) mit dem Remerken zur alleremeinen Cenntnis gehracht das mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, das Buwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, josern nicht nach den allgemeinen Strafgesen höhere Strafen angedroht sind. Huch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberlässiger Bersonen bom handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesenbl. S. 603) geschlossen werden.

- \*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oben mit Belb. ftrafe bis gu genntunfend Mart ober mit einer biefer Strafen wird bestraft:
  - 1. wer bie feitgefesten Sociftareife fiberichreitet;
  - 2. wer einen anberen jum Whichlug eines Bertrages auf. ferbert, burch ben die Sochftpreife überichritten werben, ober fich gu einem folden Bertrage erbietet;
  - 3. wer einen Gegenftand, ber bon einer Aufforderung (§ 2. 3 b bes Befeges, betreffend Sochftpreife) betroffen ift, beifeitelchafft, beschädigt ober gerftort;
- 4. wer der Aufforderung ber guftanbigen Beharbe gum Berfauf bon Cogenftunden, für die Suchappolfe fofbgefest find, utilt nachdonumi;

- 5. wer Borufte an Gegenftanben, für die Sochftpreife felle gefest find, bem guftanbigen Beamten gegenüber berheims
- 6. wer den nach § 5 des Befeges, betreffend Sochftpreife erlaffenen Musfithrungsbestimmungen gutviberhanbelt.

Bei borfatlichen Zuwiderbandlungen gegen Rr. 1 Der 2 ift bie Gelbftrafe minbeftens auf bas Doppelte bes Betrages gu bemeffen, um ben ber Sochftpreis überichritten worben ift ober in ben Gallen ber Rr. 2 überschritten werben follte; Aberfteigt ber Minbeftbetrag zehntaufenb Mart, fo tit auf ihn ju erfennen. 3m galle milbernber Umftanbe fann bie Belbftrafe bis auf bie Salfte bes Minbeftbetrages ermäßigt werben.

In den Fällen der Rummer 1 und 2 kann neben ber Strafe angeordnet merben, bag bie Berurteilung auf Roften bes Schuldigen Bffentlich befanntgumachen ift; auch fann neben Befangnisftrafe auf Berluft ber burgerlichen Chrenrocite erfannt merben.

#### 1. Bon Der Befanntmadung betroffene Segenftande.

Bon biefer Befanntmachung werden betroffen: Raturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malaffarvhr), Bed-digrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Nohrabfall (Buuchpeddig, Beddigenden), Beiden, Beidenstöde, Beiden-schienen, Beidenrinde.

Somfipreife.

- 1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Bertausspreise und dürsen auch bei der Beräußerung an den Berbraucher nicht überschritten werden.
- 2. Die Breije für Weiden und Beidenftode (B und C) sind die Süchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter bes Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weibenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er ausgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert ober jonft als Händler auftritt. Der Sändler darf die Büchterpreise, sofern diese pro Zentner
  - 15 Mt. und weniger betragen, nicht mehr als um
  - 20 b. H., b) über 15 Mt. bis 30 Mt. betragen, nicht mehr als um
  - 15 b. S., c) fiber 30 Mt. betragen, nicht mehr als um 10 b. Hiber

(ft), barf auf bicje Preife nicht mehr

4. Die Preise für Beibenrinde (E) sind die höchsten Berkaufspreise, die auch bei der Beräußerung an den Berarbeiter nicht überschritten werden dürsen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmackung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Ausschließung zu berstehen.

### Söchftpreistafel.

### A. Für Naturrohr (Glangrehr, Stuhlrehr nim.)

	.He.
1. Raturrobr (Glangrohr, Stuhlrohr, Worbrohn	The same of the sa
Malaffarohr), hart und weich	加爾哥
a) bis 10 mm Durchm.	175,00
b) über 10 mm Durchm.	125,00
2. Bebbig (mit und ohne Blangftellen)	Company Com
a) unter 3 mm Durchm.	350,00
b) 3 mm bis 10 mm Durchm.	200,00
c) über 10 mm Durchm.	150,00
3. Bebbig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchm.	275.00
b) über 3 mm bis 10 mm Durchm.	220,00
4. Flechtrohr Nr. 1-6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. Rohrichienen (Bidelrohr), über 4 mm breit	-
bis 2 mm ftart	300,00
6. Rohrichienen, Korbichienen	200,00
7. Nohrbast	40,00
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Beddigenden)	20,00

Der Durchmeiser wird in der Mitte des Robres oberhalb bes Knotens (alfo an der dunneren Stelle) gemessen.

#### B. Wür Wlechtweiben.

the second secon	M. L. Martin Laborator	the first of the f	
supern gegen Nr. T deels at Soupers between the Berrages 12 and the Meritage 12 and the Meritages 12 and the Merit	Rlaffe I. Ginjährige, glatte ichlante gefunde Ruf- turschäf- weiden	Rlaffe II. Andere einjübrige Weiden, einfol- der wildge- wachienen, sowie zweijührige aft- freie, schante, ge- funde Schüneiben	Ktaffe III. Andere gweis und mehrjährige Weiben, die fich zum Korbstechten eignen ansicht. ber Stöcke
Williams Companies of the	ffir te 50 km	fike je 50 kg	für je 50 kg
1. Grune Beiben, wie fie ber Stod liefert:	rate and	W intist	mistre mis uch
unsortiert	4,00 5,00	2,50	1,50
b) trodene Weiben: unfortiert fortiert	9,00 10,00	6,00 7,00	3,00
2. Geschälte weiße (3 Weiben; a) 40 bis 60 cm	47,00	allia (S. allia allia (S. allia allia (S. allia)	old no.
b) fiber 60 bis 80 cm c) 80 100 4	40,00 33,00	25,00	(1000) (100 H) (100 H)
d) " 100 " 130 "	30,00 27,00	21,00	12,00
e) " 130 " 160 " f) " 160 " 200 " g) " 200 cm	25,00 22,00	17,00	
the city of the state of the st	30029	MEDICAL PROPERTY.	AND HELD THAT

3. Geidalte rote Beiben:

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden durfen 3,00 Mt. zu den für geschälte weiße Weiden festgeseiten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Gür Beibenftode.	Fir je 80 kg
1. Grune Beibenftode:	
a) abgeiviptelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. Beidalte meiße Beibenfibde:	
a) bis 15 mm Stärfe	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärte	11,00
cj über 18 bis 27 mm Stärfe	10,00
d) über 27 mm Stäute	8,00

ftode festgesehten Breisen zugeschlagen werben.

#### D. Gur Beibenichienen.

Wilr je 50 kg

1. Weidenschienen ohne Rantenschnitt und ohne Rüdficht auf die Breite:

a)	bis 1 mm start	170,00
6;	über 1 mm bis 11/2 mm stark	140,00
c)	über 11/2 mm start	120,00

2 Weidenschienen mit Rantenschnitt ohne Ride

licht auf die Breite	15.7
a) bis 1 mm start	210,00
b) über 1 mm bis 11/2 mm start	175,00
c. ither 11/2 mm starf	150 000

Für Beibenschienen aus gekochten Beiben burfen 15,00 Mt. für je 50 Rg. zu ben obigen Preisen jugeschlagen merben.

#### E. Gur Rinbe von Weiben und Weibenftoden.

A REAL PROPERTY OF THE PROPERTY OF	Rinde	
opiniti and a second street	von Beiben v für je 50 kg	on Beibenftoden für je 50 bg
1. Frijde, feuchte Rinde	2,00	1.50
2. Lufitrodene Minde	4,50	3,50

Bahlungebedingungen.

Die im § 2 feitgesesten Höchstpreise schließen die Kosten ter Besörderung dis zum nächsten Güterbahnhof beziv. Bost-amt oder dis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Berladung sowie die Kosten der Bergadung ein. Alle Breise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürsen 2 d. D. Jahreszinsen über Keichsbank-diesont bereinbart werden.

distont bereinbart werden.

Burddhalten von Borraten.

Beim Burudhalten bon Borraten ift Enteignung gu gewartigen.

Musnahmen.

Anträge auf Bewilligung bon Ausnahmen sind an bie Kriegs-Robstoff Abteilung, Sektion G bes Königlich Breu-gischen Kriegsministeriums, Berlin SB. 48, Berlängerte Sebemannstraße 10, ju richten. Die Entscheidung über biefe Unträge behält fich ber unterzeichnete guftandige Willtarbeschlehaber bor.

Jukrasitreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Krast. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstepreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. K. A. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

#### Stellv. Generalfommande XVIII. M &

Coblens, ben 1. April 1917.

Rommandaniur der Feftung Cobleng-Chrenbreitftein.

I a 1 Mr. 4734/3. 17.

3.-Nr. II. 3921.

Dies, den 3. April 1917.

#### Mu Die herren Bürgermeifter Betr ben Berfehr mit Beb., Birt und Stridwaren.

3a, erinnere an meine Berfügung vom 20. März d. 38., 3. Rr. II. 2921, betr. Anzeige über die im Monat März d. 3s. erteilten Bezugsscheine und erwarte ihre Ersedigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Gehlanzeige ift erforberlich.

Ber Borfigende Des Areibandiduffel.



mer Martoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Friegsmaßnah-men zur Sicherung der Bolksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reicho-Gesendl. S. 401) wird berordnet:

#### Artitel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln bom 1. De-zember 1916 (Reichs-Gesenbl. S. 1314) und 7. Februar 1917 (Reichs-Gesenbl. S. 104) werden folgende Aenderungen bor-

- 1. Dem § 2 wird als Abf. 3 folgende Borichrift ange-fügt: "Rartoffeln burfen in Trodenanlagen und Startejabriken nur berarbeitet werben, soweit sie sich zur menschluchen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen."
- 2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Borichriften eingefügt:

\$ 7 a.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle star-toffein abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft alcht erforderlich sind.

Bu belaffen find ihm:

- 1. für jeben Angehörigen jeiner Birtichaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberecktigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung ober als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben; für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Bfund:
- 2. gur Ausfaat 20 Doppelgentner für bas hettar ber im Erntejahr 1916 mit Rartoffeln bestellien Anbauflache, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Berwendung zu Saatzweden sicherzestellt ift.

Jeber Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als 1/4 hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Kücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen jein würden, 4 Doppelzentner für das hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichstartoffelftelle tann Ausnahmen gulaffen.

#### \$ 76.

Bas Eigentum an Martoffeln, zu deren Avgabe ber Erzeuger berpflichtet ift, kann durch Anordnung der unteren Berwaltungsbehörde auf ben Kommunalverband ober die bon der unteren Berwaltungsbehörde bezeichnete Berson übertragen werben. Die Anordnung kann an den einzelnen Befiger oder an alle Besiger des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Zalle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besisker zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich verdiffentlicht wird.

Die untere Bertvaltungsbehörbe tann die Racioffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern und, wenn fie diefer Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Roften bornehmen laffen.

Für die enteigneten Borräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Berwertbarkeit der Borräte sestgesett wird. Ter hiernach festzuseigende Uebernahmepreis ist um 30 Mart für die Tonne zu fürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gefürzt wird, fließt dem Kommunalberbande gu, aus beijen Begirt die enteignete Menge in Ampruch genommen wird

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Borschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die köhere Berwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Rartoffeln gur Beit befinden.

Artifel II.

Die Berordnung tritt mit dem 26. Marg 1917 in Rraft. Berlin, ben 24. März 1917.

> Ter Stellvertreter des Meichstanglers Dr. Sellferten.

iber ven Berkehr mit Jentrifugen und Buttermojdinen Bom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speise-fette vom 20. Juli 1916 (Meichs-Gesehhl. S. 755) in Ber-bindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Meichs-Geschbl. S. 402) wird berordnet:

Bentrifugen im Sinne dieser Berordnung find Maschinen, die im Schleuderversahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Borichviften dieser Berordnung gelten auch für Teile und Erjatztide von Zentrifugen und Buttermaschiiten.

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutung entgeltlich oder unentgestlich erwerben wils, bedarf dazu eines Bezugscheines.

Der Bezugschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermanzelung einer sclehen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses etteilt. Er muß den Namen dersennen derson angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbar-keit ist aus ihm kenntlich zu machen.

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abj. 1) von Bentrefugen oder Buttermafchinen barf nur gegen Musbandigung

bes Bezugscheins erfolgen.

Der Beräußerer hat die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Bermert (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Riederlaffung oder, in Ermangetung einer folchen, feinen Wohnfits hat.

Wer im Betriebe feines Gewerbes Zentrifugen ober Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Bermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher muffen ersehen lassen, welche Borräte an Zentrifugen und Buttermoschinen borhanden find, wann und bon wem fie bezogen, jowie wann

und an wen sie abgegeben oder bermittelt sind. Die im Abs. I bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Berordnung in ihren Geschäftsräumen sicht-

bor auszuhängen.

Die bon bem guftandigen Kommunalberband ober ber Polizei beauftragten ober zugezogenen Berjonen find befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen ober Buttermaschinen ausbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit cinzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücker sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Ibs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalterbandes oder der Polizei etwa weiter ersorderliche Ausfünfte zu geben.

Es ift berboten:

1. in periodischen Drudichriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Berionen be-ftimmt sind, Zentrifugen oder Buttermafchinen gur Beräußerung ober Benutung anzubieten;

2. Bentrifugen ober Buttermajdinen in Schaufenftern ausguftellen.

§ 7.

Der Sandel mit Bentrifugen und Suttermaschinen im Umbergieben ift berboten.

Es ift berboten, am Orte ber gewerblichen Riederlaffung bon haus zu haus ober außerhalb des Ortes ber gewerblichen Riederlaffung Bentrifugen oder Buttermaschinen feil-zubieten oder Bestellungen bei anderen Berjonen als bei Raufleuten, Die mit jolchen Gegenftanden Sandel treiben, on hu neteri

haben, ste dem Kommunalderband stimmten Stelle anzeigen. Sie kö forderlichen Bestimmungen treffen. Sie fonnen die hiernach er-

Die Reichsftelle für Speifefette tann weiter Bestimmungen über ben Berkehr mit Zentrifugen und Buttermaichinen treffen und Ausnahmen zulassen.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur

Ausführung dieser Berordnung erlaffen.

Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften dieser Bernrduung oder die auf Grund dieser Berordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Besonntmachung über Speisefette bom 20. Juli 1916 (Meichs-Geseber & 755) met Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbitrafe bis zu gehntaufend Mart oder mit einer diefer Strafen bestraft.

Dieje Berordmung tritt mit dem 25. Märg 1917 in Rraft.

Berlin, den 24. Märg 1917.

Der Brafibent des Briegsernahrungsamte bon Batochi.

3.-Nr. II 3919.

Dies, ben 3. April 1917.

An die herren Bürgermeifter Betr. Ausgabe von Brotfarten für Die Beit

vom 26. Februar bis 25. Märs 1917 3d, erinnere an meine Umdruckverfügung bom 23. März d. 3s., 3.-Nr. II. 3069, betr. Ausgabe bon Brotkarten für die Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1917 und erwarte ihre Erledigung längstens binnen 24 Stunden.

Der Borfigende des Arcisansschuffes. Duberftebt.

3.-Nr. II. 3910.

Dies, den 3. April 1917.

An Die herren Burgermeifter Betr. Die Ausführung bes Impfgeschäfts für 1917.

Die mit Berfiigung bom 5. Februar d. Is., J.-Ar. II. 864, Kreisblatt Kr. 34 geforderte Einsendung der Impf-listen wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 3 Tagen erwartet.

> Ber Banbras. DuberBabt

I. 2637.

Dies, den 30. Mars 1917.

#### Mu Die herren Bürgermeifter bes Rreifes.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommanbus des 18. A.-A. in Frankfurt a. M. werden die Ortspolizenbehörden hiermit ersucht, sofort zu veranlassen, daß auch Sonn- und Feiertage zur Entladung und Beladung von Eisenbahnwagen benunt werden. Soweit hierzu Ausnahmen bon enigegenstehenden Bestimmungen ber Reichsgewerbeurdnung ersorderlich werden, hat das stellbertretende General-kommando diese ausdrücklich zugelassen.

Der Rönigl. Landras. 3. 8. Bimmermann.

## Nichtamtlicher Teil.

Reine Bebensmittelfendungen ins Gelb! Die marmere Jahreszeit naht. Doppelt ift bamit die Mahnung am Plate: Gendet feine Lebensmittel nach ber Eront und ber Keimat braucht ihre Lebensmittel heute selbst; durch unnötige feldsendungen wird sie geschädigt. Darum behaltet zu Hause, was ihr habt, und begnügt euch damit, euren seldgrauen Angeshörigen nur Zigarren, Sigaretten, Tabad und dem einzelnen seinigen! Draußen nützen Lebensmittel auch dem einzelnen wenig, im Heimatgebiete schmälert jede Bersendung solcher die borhandenen Borräte erheblich. Darum noch einmal: Unterlaßt alle Lebensmittelsendung Unterlaßt alle Lebensmittelfendungen ins Felb!

#### Ariegs-Mlerlei.

Feldbrief. Stilblitte. Ihr tonnt mir ein Bemb und Gelb ichiden; benn ich will mich photographieren laffen. ("Biller Rratg.")

Som a ben fire iche. In einem Infanterie-Regiment werden die neuen Stahlhelme eingeführt. In ber Betrachtung solden Dinges versunken, platt da auf einmal ein biederer Schwob los: "Wenn i jett ftürm', da nehm' i mer zwee Ord'nanze mit: die ene trägt mer den Helm, die annere Stahlschild und Gewehr, und nehm' e paar Handgranate — und dann nig als druff" (Krztg der 10. Armee.)

Unfer Ortstommandant ift für bie Felbbeftellung verantwortlich. Er ift von Beruf Rechtsanwalt und ift nicht gerade auf der Höbe. Wir haben ein paar tücktige Landwirte, die sich gehörig ins Zeug legen. Sie hatten ein großes Feld schon gepflügt und geeggt. Unser Ortskommandant übersieht es und sagt: "So nun können wir's ja dem Herrgott überslassen." Berzeihung, Herr Oberleumant, säen müssen wir wohl vorher noch." (Im Schützengraben)

Standgericht. Gattin (den Feldgrauen auf dem Bahnhof in Empfang nehmend): "Bin ich froh, daß du endlich in Urlaub kommst — die Rangen sind nicht mehr zu bändigen, darum habe ich sie gleich mitgebracht — die mußt du sofort hier auf dem Bahnhof alle einmal durchhauen!" (Die Bacht im Often.)

## Mnzeigen.

Dberforkerei Holzversteigerung.

Mittwoch, den 11. April, vorm. 11 Uhr in der Birtschaft von Wilhelm Schwent zu Gückingen. Distr. 45 Raulaub. Rushofz: 60 Rm. Eichen-Russcheit in Rollen u. Knüppel, 42 Rm. Kiefern-Russcheit, sämtlich 2,4 Mtr. lang. Brennholz: Eichen: 50 Am. Scht. u. An. Buchen: 557 Am. Scht. u. An., 590 Am. Neifer-holz 2. Kl., 40 Am. unaufgearbeitetes Reisig.

## Holzversteigerung.

Samstag, den 7. April 1917. nachmittags 1 Uhr

fommt in hiefigem Gemeindewald folgenbes Golg gur Berfteigerung

Gichenftamme mit 13 Festmeter Inhalt, barunter 3 Stud von 11/2 bis 31/s Teffmitr 523 Tannen-Stangen III. Rlaffe, 115 Stud IV. Rlaffe, 20 Stied V. Rlaffe.

Anfang Diftrift Saibe.

Riederneisen, ben 3. April 1917.

(2352

Mohr, Bürgermeifter.

Beranitvortifch für die Schriftfeitung Bicherd gein, Bed Amd.